

## **Weisungen über Absenzen und Urlaube Für Lehrpersonen der Schule Degersheim**

Für die Absenzen und Urlaube von Lehrkräften gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 11 bis ff des Gesetzes für die Besoldung der Volksschullehrer (LBG). In Ergänzung dazu werden für die Schule Degersheim nachstehende Regelungen erlassen.

### **1. Allgemeines**

Abwesenheiten während der Unterrichtszeit sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, um Schulausfälle möglichst gering zu halten.

Jede Abwesenheit ist durch die Lehrkraft frühzeitig bzw. raschmöglichst der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung führt eine Abwesenheitskontrolle und leitet dies jeweils per Ende Kalenderjahr der Schulverwaltung weiter.

### **2. Krankheit / Unfall**

Lehrkräfte, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen, haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Absenzen durch Unfall sind durch die betroffenen Lehrkräfte zuhanden der Versicherung auch der Schulverwaltung zu melden.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, so ist der Schulverwaltung über die Schulleitungen ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

Arztbesuche sowie aufschiebbare medizinische Eingriffe und Behandlungen oder Erholungsurlaube sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so ist der Schulleitung frühzeitig ein Gesuch mit ärztlichen Zeugnissen zuzustellen. Über solche Abwesenheiten bis zu drei Tagen entscheidet die Schulleitung. Gesuche für länger dauernde Abwesenheiten leitet die Schulleitung an den Schulrat weiter.

### **3. Urlaub**

Falls die Ereignisse nicht in die unterrichtsfreie Zeit fallen, kann die Schulleitung die folgenden bezahlten Urlaubstage bewilligen:

#### **3.1 Familiäre Gründe**

- |   |            |
|---|------------|
| • Eigene Heirat   | bis 2 Tage |
| • Geburt des eigenen Kindes   | 1 Tag      |
| • Teilnahme an der Hochzeit nahe stehender Personen   | 1 Tag      |
| • Plötzliche Erkrankung oder Unglücksfall eines Familienangehörigen, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt   | bis 2 Tage |
| • Tod von Ehegatten, Kindern, Eltern  | bis 3 Tage |
| • Tod von Geschwistern, Gross- oder Schwiegereltern, des Schwagers, der Schwägerin, des Schwiegersohnes, der Schwiegertochter, der Grosskinder, des Onkels oder der Tante | bis 1 Tag  |
| • Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen   | max. 1 Tag |
| • Nicht in der unterrichtsfreien Zeit ansetzbare familiäre Verpflichtungen (z.B. mit Kind zum Spezialarzt / Besuchstag RS / etc.)   | max. 1 Tag |
| • Wohnungswechsel   | 1 Tag      |

In zwingenden Ausnahmefällen kann der bezahlte Urlaub auf begründetes Gesuch hin durch den Schulratspräsidenten verlängert werden.

### 3.2 Beanspruchung durch öffentliche Institutionen und Vereine

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| • Für Dienstleistungen im Militär, Zivilschutz oder in der Feuerwehr  | Gemäss LBG               |
| • Inspektion oder Entlassung aus der Wehrpflicht  | ½ Tag                    |
| • Bei Vorladung vor eine Behörde oder ein Gericht   | erforderliche Zeit       |
| • Zur Teilnahme an Sitzungen als Behördemitglied, als Mitglied<br>Öffentlicher Korporationen oder in anderen amtlichen Funktionen | max. 15 Tage<br>pro Jahr |

### 3.3 Anderweitige bezahlte Urlaube / unbezahlte Urlaube

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| • Hospitation (nicht während der Blockzeiten)  | 2 x ½ Tag             |
| • Für Vereinsanlässe [Auftritte, Turniere, Reisen, Exkursionen],<br>Wettkampfsport, Jugendarbeit | bis 1 Tag<br>pro Jahr |

Urlaub für mehr als einen Tag ist in der Regel unbezahlt und muss spätestens drei Wochen vor dem Urlaub beim Schulrat beantragt werden. Bei Kompensation der ausfallenden Lektionen, ohne dass für die Schulkinder ein Nachteil entsteht, kann der Schulrat in Ausnahmefällen auch bezahlten Urlaub bewilligen.

## 4. Stellvertretungen

Eine Stellvertretung wird in der Regel eingesetzt, wenn die Absenz einer Kindergärtnerin oder Lehrkraft länger als drei Unterrichtstage dauert.

Jede Stellvertretung ist durch die Schulleitung der Schulverwaltung zu melden und wird durch diese bestätigt und besoldet.

## 5. Inkraftsetzung

Diese Weisungen wurden durch den Schulrat am 30., April 2007 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.